

Betrauung
des
Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V.

durch die
Landeshauptstadt Wiesbaden

mit
**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Förderung der kulturellen
Attraktivität der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie zur Sicherung von
Qualität und Vielfalt des Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebotes
(Betrauungsakt)**

auf der Grundlage
des
Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betraut sind

(ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

Präambel

Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist seit vielen Jahren ein wichtiger Akteur innerhalb des Wiesbadener Kulturlebens.

Zweck des Vereins ist nach § 1 der Satzung des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. die Förderung der Kunst, Kultur und Kommunikation durch den Aufbau und Betrieb eines Kulturzentrums in Wiesbaden. Mit der Organisation und Durchführung von Konzerten, Musikveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Vortrags- und Bildungsveranstaltungen, Workshops und Märkten sowie der Bereitstellung von Proberäumen für lokale Musikbands bietet das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. ein hochwertiges, vielfältiges und verlässliches Kulturangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden an. Hierbei wird Subkultur als ein wichtiger Bestandteil des Kulturzentrums angesehen. Im und am Kulturzentrum sowie im Kulturpark hat das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. ferner kulturelle Angebote und Freizeitmöglichkeiten, insbesondere für Wiesbadener Jugendliche, geschaffen.

Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist mithin selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Organisation und Durchführung vielfältiger Angebote aus dem Kultur-, Bildungs- und Freizeitbereich im Rahmen des Betriebs des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden waren in der Vergangenheit und sind voraussichtlich auch künftig defizitär. Die aus dem Betrieb des Kulturzentrums zu erzielenden Einnahmen werden aller Voraussicht nach nicht annähernd ausreichen, um den Finanzbedarf des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. zu decken.

Die EU-Kommission hat im Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dawl) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen beispielsweise erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensation eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem Dawl-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Bei den vom Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. erbrachten Dienstleistungen der Organisation und Durchführung vielfältiger Angebote in den Bereichen Kultur, Bildung und Freizeit im Rahmen des Aufbaus und Betriebs eines Kulturzentrums handelt es sich um Dawl in diesem Sinne. Durch diesen Betrauungsakt werden nach Maßgabe von § 1 der Satzung des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. und § 2 dieses Betrauungsaktes gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. übertragen, damit dem Verein Ausgleichszahlungen entsprechend den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses europarechtskonformen gewährt werden können.

§ 1

Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

- (1) Bei der betrauten Einrichtung handelt es sich um den Verein Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. mit Sitz in Wiesbaden, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter VR 2854 eingetragen ist.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. zur Förderung der kulturellen Attraktivität der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie zur Sicherung von Qualität und Vielfalt des Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebotes.

§ 2

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. hat gemäß § 1 seiner Vereinssatzung aus dem Jahr 2010 (nachfolgend "Satzung") folgenden Vereinszweck:

„§ 1c Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur und Kommunikation in Wiesbaden.

§ 1d Aufgaben des Vereins

Der Satzungszweck wird durch den Aufbau und Betrieb eines Kulturzentrums in Wiesbaden verwirklicht. Dazu gehört die Durchführung von Konzerten, Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Kneipen- und Filmabenden, Bildungsveranstaltungen Events und Workshops. Subkultur ist ein lebendiger Bestandteil unseres Kulturzentrums. In oder am Zentrum werden Freizeitmöglichkeiten für Wiesbadener Jugendliche geschaffen. Außerdem setzt sich der Verein bei der Stadt Wiesbaden für Probemöglichkeiten für Wiesbadener Musikgruppen ein."

Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. soll durch seine Tätigkeit die kulturelle Attraktivität der Landeshauptstadt Wiesbaden fördern und langfristig sichern. Durch die Tätigkeit des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. wird ein breit gefächertes, qualitativ hochwertiges und verlässliches Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden gefördert und langfristig gesichert und damit die Lebensqualität der Bewohner der Landeshauptstadt Wiesbaden im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich gesteigert.

(2) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Landeshauptstadt Wiesbaden das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. in Einklang mit seiner Satzung im Interesse der Einwohner für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden erbringt und die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Landeshauptstadt Wiesbaden gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können. Die übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Organisation und Durchführung eines vielfältigen, allen Bevölkerungsschichten diskriminierungsfrei zugänglichen, kontinuierlichen und hochwertigen Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebotes zu angemessenen Preisen, insbesondere
 - in den Bereichen Musik, Film, Literatur, Theater und Kunst, sowie
 - in Form von Konferenzen, Vorträgen, Bildungsveranstaltungen, Workshops und Märkten.
2. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Musikbands (Proberäumen) zu Sonderkonditionen, insbesondere zur Förderung von Nachwuchsmusikern.

(3) Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihres räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

(4) Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. nimmt die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse

wahr. Es ist damit ausschließlich in Erfüllung seiner eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

- (5) Daneben erbringt das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. weitere Dienstleistungen, insbesondere die kommerzielle Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte, welche nicht der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterfallen und daher nicht von dieser Betrauung umfasst sind.
- (6) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. ist ausgeschlossen. Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (7) Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines geprüften Jahresabschlusses nach, der der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kulturamt) vorzulegen ist.

§ 3

Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (insbesondere § 2 Abs. 5) sind vom Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses getrennt zu erfassen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein.
- (2) Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen. Das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. wird die Trennungsrechnung der Landeshauptstadt Wiesbaden zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Ausgleichszahlungen

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann zugunsten des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. einen Ausgleich für die dem Verein durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten durch freiwillige Investitions- und Instandhaltungszuschüsse (auch zur baulichen Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen), deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. ergibt und die in einem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden veranschlagt sind, leisten. Andere Begünstigungen („Ausgleichsleistungen“) der Landeshauptstadt Wiesbaden, zum Beispiel durch Zuschüsse im Rahmen der institutionellen Förderung und der Projektförderung sowie Bürgschaften und zu marktunüblichen Konditionen gewährte Darlehen, sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen

Haushaltsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden in Verbindung mit § 4 Abs. 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt Wiesbaden auf entsprechenden Antrag des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

- (2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Landeshauptstadt erfolgen allein zu dem Zweck, das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. in die Lage zu versetzen, die ihm nach der Vereinssatzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 bis 3. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 (Nicht-Dawl) entfallen, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 3 zu erbringen.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die ausgleichsfähigen Nettokosten der Ausgleichsleistungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Jahreswirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung zu ermitteln.
- (4) Überträgt die Landeshauptstadt Wiesbaden weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. auf Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (6) Investitionszuschüsse können nur auf entsprechenden Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der jeweiligen Maßnahme, Kostenvoranschläge und ein Zeitplan beizufügen.
- (7) Bereits gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Landeshauptstadt Wiesbaden an das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. werden von dieser Betrauung mit umfasst.
- (8) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 5

Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den jeweiligen Jahresabschluss und - soweit dies im Einzelfall vereinbart wird - anderweitige Verwendungsnachweise.

(2) Im Hinblick auf Investitionszuschüsse legt das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. der Landeshauptstadt Wiesbaden pro Einzelmaßnahme einen prüffähigen zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen binnen 3 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vor. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet eine Gliederung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen - auch in Bezug auf weitere Zuschüsse, die das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. erhält - und Ausgaben.

(3) Im Hinblick auf Bürgschaften stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Übersicht über übernommene Bürgschaften auf.

(4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden fordert gegebenenfalls das Kulturzentrum Schlachthof Wiesbaden e.V. zur Rückzahlung der Überkompensation auf. In einem solchen Fall wird die Landeshauptstadt Wiesbaden die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 7

Dauer und Anpassung der Betrauung

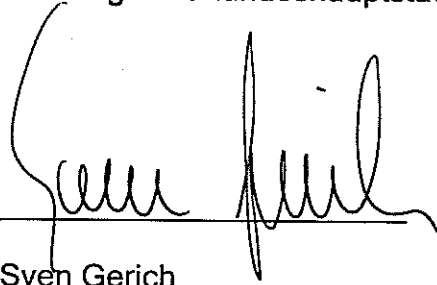
- (1) Die Betrauung des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e.V. erfolgt zunächst bis 31.03.2018. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.
- (2) Muss die Landeshauptstadt Wiesbaden die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist sie berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise zu widerrufen.

§ 8
Schlussbestimmung

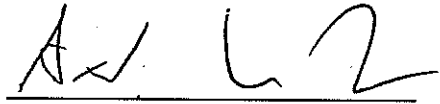
Dieser Betrauungsakt wurde von der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden in ihrer Sitzung am 30.03.2017 beschlossen.

Wiesbaden, den 23.05.2017

Der Magistrat Landeshauptstadt Wiesbaden

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Gerich', written over a horizontal line.

Sven Gerich
Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Imholz', written over a horizontal line.

Axel Imholz
Stadtrat